

Herrn Bundeskanzler
Friedrich Merz
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

– Per E-Mail –

8. September 2025

OFFENER BRIEF

Causa Liebich: Das Selbstbestimmungsgesetz ist das Problem, nicht sein angeblicher Missbrauch

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrter Herr Vorsitzender der CDU,

anlässlich der „Causa Liebich“ äußerten sich Innenminister Dobrindt und Familienministerin Prien zum sog. Selbstbestimmungsgesetz (SBGG). Ihre Aussagen legen nahe, dass sie die Prämissen dieses Gesetzes entweder nicht verstehen oder nicht verstehen wollen. Als Minister/in sind beide offenbar sogar bereit, die Grundsatzprogramme ihrer Parteien zu ignorieren und die Werte der Union vollends zu verraten.

So lassen ihre Statements deshalb nichts Gutes erahnen für die Evaluierung des SBGG, die mit Augenmerk auf die Sicherheit von Frauen und Kindern und anstelle der im CDU-Wahlprogramm versprochenen Rückabwicklung des Gesetzes erfolgen soll.

Die Initiative *Geschlecht zählt* appelliert daher an Sie als Bundeskanzler und Vorsitzenden der CDU:

- Bitte sorgen Sie dafür, dass der Innenminister und die Familienministerin sich zum sog. Selbstbestimmungsgesetz und zu dessen Auswirkungen Kompetenz aneignen, um faktenbasierte Entscheidungen treffen zu können.
- Bitte erwirken Sie, dass Herr Dobrindt und Frau Prien sich auf die Werte und Positionen ihrer Parteien besinnen, auf deren Basis sie in ihre Positionen gelangten. Viele (mittlerweile enttäuschte) Frauen und Männer wählten CDU und CSU nämlich allein wegen deren Haltung zum sog. Selbstbestimmungsgesetz und sorgten so mit dafür, dass diese in Regierungsverantwortung kamen.
- Bitte machen Sie die Evaluierung des sog. Selbstbestimmungsgesetzes zu Ihrer Sache mit dem letztendlichen Ziel, es wie versprochen abzuschaffen – und tun Sie dies unter Wahrung der Abgrenzung gegenüber den Rechtspopulisten.

Die Problematik

Im Grundsatzprogramm der CDU von 2024 steht:

„Das biologische Geschlecht ist eine naturwissenschaftliche Tatsache und nicht veränderbar. Deshalb halten wir an der rechtlichen Unterscheidung der beiden biologischen Geschlechter fest.“¹

Das sog. Selbstbestimmungsgesetz bezieht sich nicht auf das Geschlecht (sex) und die biologisch bedingte Zweigeschlechtlichkeit, sondern auf „Genderidentitäten“, also klischeehafte Geschlechterrollen, die im Gesetz als „Geschlechtsidentität“ bezeichnet werden.

Dennoch bedienen sich der Innenminister (CSU) und die Familienministerin (CDU) des Narrativs von Transgender-Rechtsaktivisten, der Fall Liebich stelle einen „Missbrauch“ des sog. Selbstbestimmungsgesetzes dar. Herr Dobrindt betont im ZDF: „Der Geschlechterwechsel scheint hier eindeutig ein Missbrauchstatbestand zu sein.“ Er wolle sich einer Debatte stellen, um „Missbrauchsmöglichkeiten in dem Gesetz zu minimieren“.²

Frau Prien sagt in der Bild-Zeitung: „Der Fall Liebich macht deutlich, dass das Selbstbestimmungsgesetz in seiner jetzigen Ausgestaltung Schwächen enthält, die gezielten Missbrauch begünstigen können.“ Sie halte es dennoch für „richtig und wichtig, dass geschlechtliche Selbstbestimmung niedrigschwellig möglich ist“.³

1. In der Causa Liebich manifestiert sich jedoch keine Schwäche oder Missbrauchsmöglichkeit des SBGG, im Gegenteil. Der Fall zeigt exemplarisch, dass genau die rechtskonforme Nutzung des Gesetzes das Problem ist.

Jeder Mann kann aus welchen Gründen auch immer seinen Geschlechtseintrag per einfacher Erklärung beim Standesamt von „männlich“ in „weiblich“ ändern. Es ist völlig egal, ob es sich dabei um einen verurteilten Rechtsextremisten, einen Mörder, Vergewaltiger oder Pädokriminellen handelt oder um einen Mann, der seine Autogynophilie⁴ per „Womanfacing“⁵ rechtlich abgesichert auch in der Öffentlichkeit und unter Frauen ausleben will.

Jedem Mann, der sich Zugang zu Frei- und Schutzräumen für Frauen und Mädchen irgendeiner Art verschaffen will, bietet dieses „Gender Self Identification Law“, das in Deutschland bewusst irreführend „Selbstbestimmungsgesetz“ heißt, die Gelegenheit dazu.

2. Die „Causa Liebich“ und ihr Protagonist zeigen deutlich, dass es nicht um einen „Geschlechterwechsel“ oder „geschlechtliche Selbstbestimmung“ geht.

Das SBGG regelt weder einen "Geschlechterwechsel", wie es der Innenminister nahelegt, noch eine „geschlechtliche Selbstbestimmung“, wie sie die Familienministerin befürwortet.

Das Gesetz regelt vielmehr die Selbstbestimmung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrages (§ 2 SBGG) aufgrund einer subjektiv empfundenen „Genderidentität“ (*gender identity*), im Gesetz manipulierend „Geschlechtsidentität“ genannt. Damit ist nicht

¹ https://www.cdu.de/app/uploads/2025/08/240507_CDU_GSP_2024_Beschluss_Parteitag.pdf, S. 36

² <https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/dobrindt-liebich-selbstbestimmungsgesetz-100.html>

³ <https://www.bild.de/politik/inland/skandal-um-angeblichen-trans-neonazi-jetzt-spricht-die-familienministerin-68a835a15d3e123a945a7618>

⁴ <https://geschlecht-zaehlt.de/informationen/definitionen-relevanter-begriffe/#Autogynophilie>

⁵ <https://geschlecht-zaehlt.de/informationen/definitionen-relevanter-begriffe/#Womanfacing>

das Geschlecht (*sex*) gemeint, sondern die klischeehaft konstruierten Geschlechterrollen (*gender*), die sich durch stereotype Ausdrucksformen wie Kleidung, Sprache oder Verhaltensweisen zeigen.⁶

3. Mit dem sog. Selbstbestimmungsgesetz wurde die juristische Kategorie Geschlecht neu definiert, und zwar auf Grundlage des transgenderideologischen Konzepts der Gender Identity.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. November 2024 ist nicht mehr das bei der Geburt festgestellte Geschlecht einer Person das grundlegende Kriterium für den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag. Grundlage ist nun die Selbstauskunft über eine auf Gefühlen beruhende, veränderliche „Gender Identity“.

Gender Identity, also die Identifikation mit Geschlechterrollen, leugnet die biologisch bedingte Zweigeschlechtlichkeit des Menschen, die sich in objektivierbaren körperlich-biologischen Tatsachen zeigt. Es wird davon ausgegangen, dass es eine Vielzahl von (queeren) „Geschlechtern“ gibt, die sich auf „Genderidentitäten“ gründen. Näheres ist unserer hier noch einmal angehängten Stellungnahme zum Gesetz zu entnehmen.

Die Theorie der Gender Identity ist das Fundament des sog. Selbstbestimmungsgesetzes, das genau aus diesem Grund weder dem Menschenbild noch den Werten der Union entspricht.

Sehr geehrter Herr Merz, bitte achten auch Sie als Bundeskanzler das Grundsatzprogramm Ihrer Partei und fordern Sie auch die Familienministerin und den Innenminister dazu auf.

Mit freundlichen Grüßen
Hilde Schwathe
– für die Initiative –

⁶ Siehe <https://geschlecht-zaehlt.de/informationen/definitionen-relevanter-begriffe/#Geschlechtsidentitaet>.

27. Mai 2023

STELLUNGNAHME

zum „Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (Selbstbestimmungsgesetz, SBGG)

Der Entwurf des SBGG und die Änderung des Personenstandsrechts sehen vor, dass alle Bürgerinnen und Bürger einschließlich Minderjährigen ihren amtlichen Geschlechtseintrag unabhängig von ihrem körperlich-biologischen Geschlecht ohne Vorbedingung, allein auf der Basis einer „Geschlechtsidentität“ beim Standesamt ändern können. Dafür soll eine Erklärung mit Eigenversicherung ausreichen. Für Minderjährige ist die elterliche Zustimmung oder ein Urteil des Familiengerichts vorgesehen, wenn die Eltern die Zustimmung verweigern.

Der Gesetzentwurf beruht wie seine Begründung auf einer geschlechtsverleugnenden Ideologie. Die Veränderung des Personenstandsrechts ist zudem kein verfassungsrechtlicher Auftrag, sondern eine politische Zielsetzung. Mit der vorgesehenen Neudefinition der Rechtskategorie „Geschlecht“ könnte jeder Mann sofort rechtlich zur „Frau“ werden und so in die soziale Gruppe der Frauen eindringen. Dadurch würden die geschlechtsbedingten Menschenrechte von Frauen untergraben und ausgehebelt. Das Kindeswohl und die elterliche Fürsorge, die beide rechtlich geschützt sind, würden zur Disposition gestellt.

Der Gesetzentwurf ist wie im Folgenden begründet in Gänze abzulehnen.

1. Die Neudefinition der Rechtskategorie „Geschlecht“

Kernstück des SBGG ist die „Geschlechtsidentität“, trotzdem wird dieser Begriff im Gesetzentwurf nicht definiert oder das ihm zugrunde liegende ideologische Konzept transparent gemacht. Lediglich die Begründung benennt „Geschlechtsidentität“ als „selbst empfundenes Geschlecht“ (S. 35). Völlig unklar bleibt, was zum Beispiel ein Mann, also eine männliche Person mit Penis, Hoden und Prostata, meint, wenn er per Eigenversicherung erklärt, er „empfinde sich als Frau“. Es geht also um die Vorstellung, die sich dieser Mann von Frauen macht, um eine Identifikation mit Geschlechterklischees und nicht mit dem weiblichen Geschlecht.

Genau das verschleiert der Referentenentwurf: Das SBGG meint mit „Geschlechtsidentität“ eben nicht, was in der Bevölkerung weithin darunter verstanden wird, nämlich das geschlechtliche Selbstverständnis einer weiblichen oder männlichen Person. Hier ist es die irreführend-falsche Übersetzung von „Gender Identity“, der Bezeichnung für das ideologische Konzept der Transgender-Rechtsbewegung.

Das Konzept der Gender Identity leugnet die menschliche Zweigeschlechtlichkeit, die sich in objektivierbaren körperlich-biologischen Tatsachen zeigt. Es geht davon aus, dass es eine Vielzahl von Geschlechtern gibt, die sich auf „Genderidentitäten“ gründen. Es spezifiziert die Rollen sowie die Art und Weise, wie eine Person ihr „Gender-Empfinden“ ausleben und zum Ausdruck bringen kann, zum Beispiel durch Kleidung, Aussehen, Körpermerkmale oder Verhaltensweisen. Im LGBTQIA*-Spektrum stehen inzwischen rund 70 Optionen empfundener Identitäten zur Option. Neben „non-binär“, „agender“, „genderfluid“ usw. werden auch Paraphilien und Fetische als Ausdrucksform einer individuellen Genderidentität verstanden. Je nach Strömung der Bewegung werden darunter auch Exhibitionismus,

Pädophilie¹ oder Sadomasochismus (BDSM) gefasst, was sich auch in Kooperationen ausdrückt. So ist beispielsweise die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) Partner der BDSM-Organisation *Das Haus Roissy e.V.*²

Definiert ist Gender Identity im Manifest der Transgender-Rechtsbewegung, den *Yogyakarta Principles – Principles on the application of international human rights law in relation to sexual orientation and gender identity*³. Aus deren deutscher Fassung⁴ übernimmt der Referentenentwurf die inkorrekte Übersetzung „Geschlechtsidentität“. Korrekt müsste diese „Geschlechtsrollenidentität“ lauten.

Das ideologische Konzept der Gender Identity ist das Fundament von „Gender Self Identification Laws“ (Self-ID-Gesetzen), wie „Selbstbestimmungsgesetze“ international heißen. Mit diesen soll erreicht werden, dass jede Person ihren rechtlichen Geschlechtseintrag auf der Basis einer „Genderidentität“ anstelle des (körperlich-biologischen) Geschlechts selbst bestimmen kann, ohne dass sie dafür psychologische, medizinische oder andere Voraussetzungen erfüllen muss. Kinder und Jugendliche werden dabei mit einbezogen. Damit wird versucht, das von der Transgender-Rechtsbewegung geforderte angebliche Menschenrecht auf eine „freie Geschlechtswahl“ durchzusetzen. Dieses Recht gibt es nicht.

2. Das SBGG untergräbt die geschlechtsbedingten Rechte von Frauen

a) Die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), in der die geschlechtsbedingten Rechte von Frauen verbrieft sind, benennt Gender⁵, also genau die Stereotype, die Grundlage des Gender-Identity-Konzepts sind, als den maßgeblichen Grund für die Diskriminierung von Frauen, der zu bekämpfen ist. Staatlicher Auftrag ist es, diesen Stereotypen durch gleichstellungspolitische Maßnahmen entgegenzuwirken (Art. 3 (2) GG).

Das SBGG würde den Auftrag des Grundgesetzes und von CEDAW torpedieren, indem es diese Stereotype rechtlich zementiert. Wenn „Geschlecht“ auf einem subjektiven Identitätsgefühl und auf Stereotypen statt auf objektiver Biologie beruhte, würde den geschlechtsbedingten Rechten von Frauen die Grundlage entzogen. Ohne die auf den Fakten des Körpers basierende Definition von „weiblich“ könnten diese Rechte nicht mehr eingefordert werden. Frauen sind schließlich aufgrund ihres weiblichen Körpers, ihres weiblichen Geschlechts von Diskriminierung und sexualisierter Gewalt betroffen und nicht aufgrund einer empfundenen „Geschlechts-“ bzw. „Genderidentität“.

Mit der vorgesehenen Änderung des Personenstandsgesetzes würde „Geschlecht“ als gesellschaftliches Strukturmerkmal juristisch aufgehoben, da es nicht mehr valide als solches zu definieren wäre. Es hinge nicht mehr von objektivierbaren Geschlechtsmerkmalen ab, sondern allein von einer persönlichen Erklärung zu einem „empfundenen Geschlecht“. Strukturelle gesellschaftspolitische Maßnahmen – etwa zum Schutz von Frauen und Mädchen vor männlicher Gewalt oder die Gleichstellungspolitik und Mädchenförderung – könnten daran nicht mehr ansetzen, um die Nachteile auszugleichen, die Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts erfahren. Statistiken über die Lebenssituation von Frauen und Männern wären nicht mehr objektiv zu erheben, wenn Männer, die sich – ggf. vorübergehend – zu Frauen erklären, als „weiblich“ erfasst werden. Wie valide wären zum Beispiel Kriminalstatistiken, wenn aus Vergewaltigern „Vergewaltigerinnen“ würden?

1 Z.B. <https://www.schwulissimo.de/neuigkeiten/skandal-beim-koelner-csd-paedophile-laufen-mit-flagge-bei-demonstration-mit>.

2 Siehe <https://dashausroissy.de> oder <https://archive.is/Mbf5r>.

3 “Gender identity is understood to refer to each person’s deeply felt internal and individual experience of gender, which may or may not correspond with the sex assigned at birth, including the personal sense of the body (which may involve, if freely chosen, modification of bodily appearance or function by medical, surgical or other means) and other expressions of gender, including dress, speech and mannerisms.” http://yogyakartaprinciples.org/wp-content/uploads/2016/08/principles_en.pdf, S. 6, Anm. 2. Siehe auch https://geschlecht-zaehlt.de/informationen/strategien/#Die_Yogyakarta-Prinzipien

4 https://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/user_upload/schriftenreihe/Yogyakarta_Prinzipien_HES_Schriftenreihe_Bd_1.pdf, S. 11, Anm. 2

5 <https://trainingcentre.unwomen.org/mod/glossary/view.php?id=36&mode=letter&hook=G&sortkey=&sortorder=>

b) Das Offenbarungsverbot schränkt Frauen und Mädchen darin ein, einen Mann als solchen zu bezeichnen, weil nicht klar wäre, in welchen Fällen sie ein hohes Bußgeld riskierten. Die Frau, die Opfer von männlicher Gewalt wird, ist sogar ggf. daran gehindert, offen auszusprechen, dass sie Gewalt durch einen Mann erfahren hat. Nicht nur Frauen und Mädchen, die gesamte Gesellschaft würde gezwungen, die Realität zu leugnen.

c) Frauen könnten sich nicht mehr in Frauenvereinen organisieren oder in Frauenräumen treffen, ohne zu riskieren, die Gemeinnützigkeit oder öffentliche Förderung zu verlieren, wenn sie männliche Personen, die behaupten, Frauen zu sein, nicht zulassen. Für lesbische Frauen wäre dies besonders gravierend. Damit würde massiv in das Recht von Frauen auf Versammlungsfreiheit eingegriffen.

d) Der Staat entzöge sich mit Hinweis auf das Hausrecht seiner gesetzlichen Verantwortung, den Schutz von Frauen und Mädchen zu gewährleisten. Diese männlichen Personen erhielten nämlich auch Zugang zu allen Institutionen und Bereichen, die eigens zum Schutz von Frauen und Mädchen entstanden sind: zu Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, öffentlichen Toiletten, Mädchen- und Fraenumkleiden und -duschen in Schulen und Sportstätten, Frauengefängnissen, Frauengesundheitszentren, Zimmern für Frauen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sowie zu den Bereichen für Frauen und Mädchen in Unterkünften für Geflüchtete. Dadurch würden Frauen und Mädchen zusätzlich gefährdet. Die Verantwortung dafür würde auf die Leiter/innen und Betreiber/innen der Einrichtungen abgewälzt werden (S. 43).

3. Die Veränderung des Personenstandsrechts ist kein verfassungsrechtlicher Auftrag, sondern eine politische Zielsetzung

Die Gesetzesbegründung argumentiert mit Bundesverfassungsgerichts-Beschlüssen, die eine Reform des Transsexuellengesetzes (TSG) anzeigten, da die Voraussetzungen, unter denen Personen ihren Geschlechtseintrag ändern können, dem nicht mehr ausreichend Rechnung trügen. Es wird zudem behauptet, das gesellschaftliche Verständnis von „Geschlechtsidentität“ habe sich gewandelt.

Nicht beanstandet hat das Bundesverfassungsgericht jedoch den Nachweis der Glaubwürdigkeit einer Änderung des Geschlechtseintrags. Im Gegenteil, es sagt ausdrücklich, dass das Merkmal Geschlecht valide sein muss, da sich daran Rechte und Strukturen der Gesellschaft orientieren.

Es gibt kein Rechtsschutzinteresse der Mehrheit der Bevölkerung, das Merkmal Geschlecht im Personenstandsrecht allein vom Willen einer Person abhängig, also willkürlich zu machen. Die Ministerien, die für den Referentenentwurf verantwortlich zeichnen, versuchen dies aus parteipolitischen Gründen im Interesse der Transgender-Rechtslobby mit dem SBBG als Self-ID-Gesetz unter dem Radar der Öffentlichkeit durchzusetzen, und das in einer die Demokratie beschädigenden Weise.

Die Ministerien beziehen sich im Entwurf u.a. auf die bereits genannten *Yogyakarta Principles*, von denen die Bundesregierung bereits 2007 hervorhob, dass sie keine Rechtskraft besitzen.⁶ Sie beziehen sich zudem auf Bd. 7 der „Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- und Transsexualität“, die seit 2014 beim noch SPD-geführten Familienministerium angesiedelt und durchgängig mit Personen der Transgender-Rechtslobby besetzt war. Die Arbeitsgruppe bereitete vor, wie die Ideologie der Gender Identity aus den *Yogyakarta Principles* mit einem Gesetz wie dem SBBG der gesamten Bevölkerung übergestülpt und Geschlecht in unserem Rechtssystem neu definiert werden kann.

Eine politische Debatte über das ideologische Fundament und die Begründbarkeit des SBBG wird durch die Regierungsparteien und die Ministerien unterdrückt. Es wird sogar geduldet, dass Kritikerinnen durch Diffamierung und Bedrohung mundtot gemacht werden (sollen), worauf jüngst auch die UN-Sonderbericht-erstatteerin über Gewalt gegen Frauen hinwies.⁷

⁶ <https://dserver.bundestag.de/btd/16/076/1607658.pdf>

⁷ <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2023/05/allow-women-and-girls-speak-sex-gender-and-gender-identity-without>